



## Allgemeine Informationen hinsichtlich des Erstattens von Privatanzeigen

Bedenken Sie vor dem Erstellen einer Anzeige, was Sie damit bezeichnen wollen: Die Bußgeldstelle hat **keine** Möglichkeit, den Standort des Fahrzeugs zu verändern oder straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen, wie eine neue Beschilderung, zu treffen. Für diese Maßnahmen ist eine Privatanzeige daher nicht zweckmäßig.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anzeige mindestens die folgenden Informationen enthält:

- Datum und Uhrzeit des Verstoßes
- Name und Anschrift des Zeugen
- genaue Beschreibung des Tatorts (Straße, Hausnummer, Straßenseite ...)
- klare Beschreibung des Verstoßes
- Hinweise zum Täter (in der Regel: Kfz-Kennzeichen)
- aussagekräftiges Beweisfoto



Nur wenn diese Angaben vollständig sind, kann der Sachverhalt geprüft und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens erwogen werden. Anonyme Anzeigen werden nicht weiterverfolgt.

Jeder Verstoß ist einzeln anzugeben - nicht in Form einer Liste, sondern als Einzeldokumente.

Ihre Daten: Wenn Sie beispielsweise einen Parkverstoß anzeigen, wird das Verfahren (erst) gegen den Fahrzeughalter geführt. **Der Fahrzeughalter erfährt schon im ersten Schreiben der Bußgeldstelle Ihren Namen und dass Sie ihn privat angezeigt haben.** Außerdem hat der Halter ein Recht auf Akteneinsicht. Im Zuge einer Akteneinsicht sieht der Halter **alle von Ihnen angegebenen Daten, also auch Ihre Anschrift**. Wenn eine andere Person als der Halter das Fahrzeug falsch geparkt hat, erfährt auch diese Person durch unsere Schreiben und eine eventuelle Akteneinsicht Ihre Daten.



Nach Eingang einer Privatanzeige wird von der Bußgeldstelle geprüft, ob der von Ihnen beschriebene Sachverhalt eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung beschreibt, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Je nach Ergebnis der Prüfung wird die Bußgeldstelle ein Verfahren einleiten und den Verstoß mit einer Geldbuße ahnden.

Da die Bußgeldstelle an gesetzliche Fristen und rechtliche Vorgaben gebunden ist, kann die Abwicklung des Verfahrens unter Umständen mehrere Wochen oder Monate dauern. So kommt es zwangsläufig zu einem Zeitversatz zwischen Ihrer Anzeige und einer eventuellen Konsequenz für den Falschparker.



! Sollte es im weiteren Verfahrensverlauf zur Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht kommen, müssen Sie damit rechnen, im Verfahren vor dem Amtsgericht - auch Monate später - als Zeuge geladen und gehört zu werden. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ist öffentlich. **Als Zeuge müssten Sie einer solchen Ladung nachkommen und vor Gericht aussagen.**

**Das geschieht nach Eingang Ihrer Anzeige bei der Bußgeldstelle:**

